

Gesamtrevision Regionaler Richtplan Zürcher Oberland

Bericht zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

Von der Delegiertenversammlung der RZO verabschiedet am 23. November 2017



Orthofoto der Region Zürcher Oberland 2014 (Quelle: ARE Kanton Zürich)

Auftraggeber	Region Zürcher Oberland RZO Bahnhofstrasse 201 8620 Wetzikon
Planungskommission	Daniel Baldenweg, Vorsitz Hans Aeschlimann (ab 2017) Andreas Bühler Rico Croci Marianne Heimgartner (bis Herbst 2016) Thomas Kübler Daniel Meyer Hans Müller Susanne Sieber
Auftragnehmer und Kontaktadresse für Planungsauskünfte	Marti Partner Architekten und Planer AG Zweierstrasse 25 8004 Zürich Tel: 044 422 51 51 E-Mail: rzo@martipartner.ch www.martipartner.ch Verantwortlich: Thomas Rubin Sachbearbeitung: David Frey

Inhalt

0 Einleitung	5
0.1 Planungsverfahren	5
0.2 Aufbau des Einwendungsberichts	5
0.3 Übersicht über die Einwendungen	6
1 Regionales Raumordnungskonzept	7
1.1 Gesamtstrategie	7
1.2 Zukunftsbild 2030	8
2 Siedlung	10
2.1 Gesamtstrategie	10
2.2 Zentrumsgebiete	11
2.3 Schutzwürdige Ortsbilder	12
2.4 Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur	12
2.5 Arbeitsplatzgebiete	13
2.6 Mischgebiete	13
2.7 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen	14
2.8 Anzustrebende bauliche Dichte	15
2.9 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende	16
2.10 Kulturobjekte	16
3 Landschaft	17
3.1 Gesamtstrategie	17
3.2 Landwirtschaft	17
3.3 Erholung	18
3.4 Aussichtspunkt	20
3.5 Naturschutz	20
3.6 Landschaftsschutzgebiet	21
3.7 Landschaftsförderungsgebiet	21
3.8 Landschaftsverbindung	21
3.9 Freihaltegebiet	22
3.10 Aufwertung von See- oder Flussufern	22
3.11 Gefahren	23
3.12 Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung	23

3.13 Wintersport	24
4 Verkehr	25
4.1 Gesamtstrategie	25
4.2 Strassenverkehr	25
4.3 Öffentlicher Personenverkehr	26
4.4 Fuss- und Veloverkehr	27
4.5 Reitwege	29
4.6 Parkierung	29
4.7 Güterverkehr	30
4.8 Schifffahrt	30
5 Versorgung, Entsorgung	32
5.1 Einleitung	32
5.2 Wasserversorgung	32
5.3 Materialgewinnung	32
5.4 Energie	32
5.5 Kommunikation	33
5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung	34
5.7 Abfall	34
6 Öffentliche Bauten und Anlagen	35
6.1 Gesamtstrategie	35
6.2 Bildung und Forschung	35
6.3 Gesundheit	35
6.4 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen	35
6.5 Weitere öffentliche Dienstleistungen	35

0 Einleitung

0.1 Planungsverfahren

Grundlage für die Gesamtrevision des regionalen Richtplans ist das Regionale Raumordnungskonzept, welches am 30. Juni 2011 von der Delegiertenversammlung der RZO verabschiedet wurde. In der Folge wurden weitere Grundlagen zu spezifischen Themen erarbeitet. Vom Mai bis Juni 2013 fanden Gespräche mit allen Gemeinden statt. Die Planungskommission erarbeitete vom Sommer 2014 bis Herbst 2015 den Entwurf des regionalen Richtplans.

Die Anhörung der nach- und nebengeordneten Planungsträger gemäss § 7 Abs. 1 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG) erfolgte im Winter 2015/2016. Gleichzeitig fand die erste kantonale Vorprüfung statt. Der Vorprüfungsbericht vom 19. April 2016 attestierte dem Richtplanentwurf bereits eine hohe Qualität mit überwiegend zweckmässigen und adäquaten Festlegungen. Gleichwohl forderte er aber die Präzisierung, Ergänzung oder Korrektur zahlreicher Punkte.

Die Stellungnahmen der Gemeinden und die in der Vorprüfung bemängelten Aspekte wurden in der Folge ausgewertet und mit der Planungskommission diskutiert. Zu einzelnen Themen fanden zudem Besprechungen mit den kantonalen Fachstellen statt. Der regionale Richtplan wurde gemäss den Entscheiden der Planungskommission überarbeitet und im Herbst 2016 zuhanden der öffentlichen Auflage und zweiten kantonalen Vorprüfung verabschiedet. Die öffentliche Auflage gemäss § 7 Abs. 2 PBG dauerte vom 4. November 2016 bis 18. Januar 2017.

Der Bericht zur 2. Vorprüfung vom 3. Februar 2017 enthielt wiederum diverse Vorbehalte. Die nicht bereinigten Vorbehalte wurden an Sitzungen mit Vertretern des Amtes für Raumentwicklung, des Amtes für Verkehr und des Amtes für Landschaft und Natur besprochen. Nach den Differenzbereinigungsgesprächen verbleiben einige abweichende Haltungen von Kanton und RZO bestehen.

0.2 Aufbau des Einwendungsberichts

Der vorliegende Bericht dokumentiert die nicht berücksichtigten Einwendungen gemäss § 7 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG). Anregungen und Einwendungen, welche vollumfänglich berücksichtigt wurden, werden nicht behandelt. Diese sind in Form von Änderungen der Karte und des Textes in die Richtplanvorlage eingeflossen.

Die Kapitelnummerierung des Einwendungsberichts entspricht derjenigen des Richtplantextes, sodass ein einfacher Bezug zwischen den

beiden Dokumenten gewährleistet ist.

0.3 Übersicht über die Einwendungen

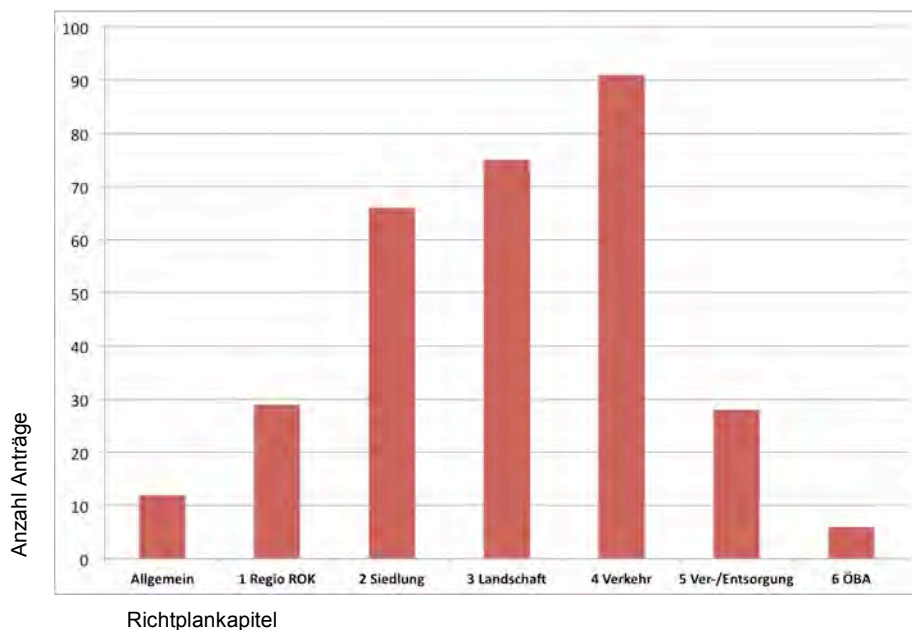


Abb. 1: Übersicht über die Einwendungen nach Richtplankapitel.

1 Regionales Raumordnungskonzept

1.1 Gesamtstrategie

1.1.1, Ziel d *Jemand beantragt, das Ziel d („Förderung des kontinuierlichen und gezielten Wachstums von Wohnraum und Arbeitsplätzen ...“) zu streichen. Es handle sich um einen Widerspruch in sich und ein weiteres Wachstum dürfe kein Ziel mehr sein.*

Begründung RZO Es handelt sich um ein sehr allgemein formuliertes Ziel, welches in den Grundsätzen a, b und d konkretisiert wird. Das Wachstum soll vorwiegend innerhalb der bestehenden Siedlungsstrukturen stattfinden. Die Innenentwicklung soll der Aussenentwicklung auf der grünen Wiese vorgehen. Die Begriffe „Wohnraum und Arbeitsplätze“ werden in die allgemeineren Begriffe „Wohnen und Arbeiten“ umbenannt.

1.1.1, Grundsatz a *Jemand beantragt, den Grundsatz a („Wachstum bewältigen durch Siedlungsentwicklung am richtigen Ort“) zu streichen. Unter den gegebenen Umständen widerspreche ein weiteres Bevölkerungswachstum den Grundsätzen einer nachhaltigen Entwicklung und führe zu einer Verschärfung einer bereits seit längerem überlasteten Situation bezüglich der Umweltressourcen und der Infrastrukturen.*

Begründung RZO Es ist Aufgabe des Richtplans aufzuzeigen, wie mit dem erwarteten Wachstum umzugehen ist. Dieses Wachstum wird von Treibern wie dem Geburtenüberschuss, der Wirtschaftsentwicklung und der damit einhergehenden Zuwanderung bestimmt. (Widerspruch zu Ziel d!)

1.1.1, Tabelle 1 *Jemand beantragt, die Tabelle 1 mit der angestrebten Verteilung des Bevölkerungswachstums nach Raumtyp im Sinne des 80/20-Prinzips gemäss dem kantonalen Richtplan (Pkt. 1.3) anzupassen. Das angestrebte Wachstum in den Raumtypen „Landschaft unter Druck“, „Kulturlandschaft“ und „Naturlandschaft“ sei entsprechend eines neuen Berechnungsansatzes zu reduzieren.*

Begründung RZO Die Tabelle mit der angestrebten Verteilung des Bevölkerungsantrags wurde auf Antrag des Kantons durch eine Beschreibung ersetzt

1.1.1, Grundsatz b *Jemand beantragt, den Grundsatz b („Qualitätsorientierte Siedlungsentwicklung nach innen“) zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen: „Die Siedlungsentwicklung findet ausschliesslich innerhalb des vorhandenen Siedlungsgebietes durch Umbau, Umnutzung und Umorganisation statt. Dabei soll eine Verbesserung der Siedlungs- und Wohnqualität erzielt werden. Geeignete Flächen werden wieder in Freihalte- oder Landwirtschaftszonen umgewidmet.“*

Begründung RZO Die Formulierung ist zu radikal. Die Verbesserung der Siedlungs- und Wohnqualität ist durch die bestehende Formulierung bereits abgedeckt. Die Reduktion des Siedlungsgebietes bzw. Rückzonungen von Bauland sind nicht Aufgabe der Region. Die Abgrenzung des Siedlungsgebietes, welches den Rahmen für die Bauzonen setzt, liegt in der Zuständigkeit des Kantons. Für Rückzonungen sind die Gemeinden zuständig.

1.1.1, Grundsatz d *Jemand beantragt, den Grundsatz d („Berggebiet schonend weiterentwickeln, Landschaftseingriffe minimieren, Gewässer aufwerten“) zu streichen und durch folgenden Text zu ersetzen: „Berggebiet sukzessive von Zersiedlung und störenden Bauten und Anlagen befreien, Landschaft aufwerten, Gewässer renaturieren. Das fast vollständig zersiedelte Zürcher Berggebiet wird ausserhalb der Bauzonen durch den sukzessiven Rückbau von störenden Bauten und Anlagen sowie von übertriebenen Infrastruktureinrichtungen befreit. (...)“*

Begründung RZO Das Ziel widerspricht teilweise den Zielen des Zürcher Berggebietes. Im Übrigen ist das Bauen ausserhalb der Bauzone und damit auch der Rückbau Sache des Kantons.

1.2 Zukunftsbild 2030

1.2.1 Tabelle 2 *Dichtestufen* *Jemand beantragt, die Dichtewerte in Tabelle 2 wie folgt anzupassen: Hohe Dichte: 120 – 150 E+A/ha; Mittlere Dichte: 80 – 120 E+A/ha; Geringe Dichte: 50 – 80 E+A/ha.*

Begründung Die Dichtestufen entsprechen den Werten der anderen Regionen wie etwa der Region Glattal oder der Region Pfannenstil. Eine andere Abstufung macht aus Gründen der Vergleichbarkeit keinen Sinn. Die Abgrenzung der einzelnen Dichtestufen in der Karte wurde an die Begrifflichkeiten und die entsprechenden Dichtewerte angepasst.

1.2.2 Zielbeschreibung *Landschaft* *Jemand beantragt, die Zielbeschreibung Landschaft (Kapitel 1.2.2) zu ergänzen (naturbetonte Landschaftsräume, Wald) bzw. umzuformulieren (Priorität der Erholungsnutzung reduzieren, bestehende Vernetzungskorridore sichern). Die Kategorien „siedlungsorientierte Freiräume“ und „Erholungsräume“ sollen gestrichen werden, die Kategorie „Landschaftsräume“ soll durch den Begriff „landwirtschaftsgeprägte Räume“ ersetzt werden.*

Begründung RZO Die Landschaftskategorien wurden von Seiten Kanton vorgegeben und von allen Regionen berücksichtigt. Aus Gründen der Vergleichbarkeit macht es keinen Sinn, eigene Kategorien zu verwenden. Im Übrigen sind die Kategorien zweckmässig.

1.2.3 Zielbeschreibung Verkehr *Jemand beantragt, die Zielbeschreibung Verkehr (Kapitel 1.2.3) umzuformulieren (Mobilität nach den Grundsätzen der Nachhaltigkeit gestalten; Mobilitätsvolumen, Energieverbrauch und anthropogenen Flächenanspruch erheblich reduzieren; starke Verschiebung des Modalsplits von MIV und GSV zu LV und ÖV; zusätzliche Kapazitäten beim ÖV und LV mit Reduktion MIV-Kapazitäten kompensieren; Bahnhof Kempten besser in S-Bahnnetz und Busnetz integrieren)*

Begründung RZO Die Ziele sind zu radikal und nicht umsetzbar. Die entsprechenden Rahmenbedingungen müssten auf übergeordneter Ebene umgesetzt werden. Eine starke Verschiebung des Modalsplits zugunsten des ÖV wäre mit hohen Kosten verbunden, würde die Kosteneffizienz im ÖV reduzieren und wäre volkswirtschaftlich nicht sinnvoll. Die bessere Einbindung des Bahnhofs Kempten in das S-Bahn- und Busnetz hat kommunale, nicht aber regionale Bedeutung.

Streusiedlungsgebiet *Drei Einwendende beantragen, das Streusiedlungsgebiet demjenigen des kantonalen Richtplans anzupassen.*

Begründung RZO Das im Zukunftsbild eingetragene Gebiet der Streusiedlung nimmt Bezug auf die effektive räumliche Situation und hat damit nicht direkt etwas mit dem rechtlichen Begriff der Streusiedlung gemäss Art. 39 Raumplanungsverordnung zu tun. Mit dem Eintrag im Zukunftsbild wird neben der beschreibenden Funktion lediglich zum Ausdruck gebracht, dass diese für das Zürcher Berggebiet typische Siedlungsform auch in Zukunft erhalten bleiben soll.

Leistungsfähiger ÖV-Korridor *Der Kanton beantragt, Aussagen zum "leistungsfähigen ÖV-Korridor" zu entfernen. Dies deshalb, weil Bahneinträge abschliessend im kantonalen Richtplan festgelegt werden und keine Grundlagen bestehen, die solche Aussagen rechtfertigen würden.*

Begründung RZO Eine Verbesserung der schienengebundenen Erschliessung auf den Hauptachsen (Dübendorf-)Uster-Wetzikon-Rüti-Rapperswil und Fehraltorf-Wetzikon-Hinwil ist zur Bewältigung des prognostizierten Wachstums unumgänglich.

2 Siedlung

2.1 Gesamtstrategie

2.1.1 Ziel betreffend
Verhältnis Arbeitsplätze
zu Einwohnern

Jemand beantragt, das Ziel betreffend Beibehaltung des Verhältnisses von Arbeitsplätzen zu Einwohnern wie folgt umzuformulieren: „das Verhältnis von Arbeitsplätzen zu Einwohnern ist auf mindestens 0.50 zu erhöhen und zu halten.“

Begründung RZO

Die Zielsetzung, mehr Arbeitsplätze zu schaffen, ist richtig. Die Steigerung des Verhältnisses wird aber aufgrund des prognostizierten überdurchschnittlichen Bevölkerungswachstums als unrealistisch beurteilt.

2.1.1 Ziel betreffend
Siedlungsqualität und
Freiräumen

Jemand beantragt, das Ziel betreffend Siedlungsqualität und Freiräumen (3. Aufzählungspunkt) wie folgt umzuformulieren: „eine hohe Siedlungsqualität durch eine siedlungsorientierte Verkehrsstruktur, Lärmreduktion und quartierbezogene Versorgung sicher zu stellen und die Siedlungsgebiete mit attraktiven privaten, halböffentlichen und öffentlichen Grünräumen auszustatten.“ Und „die Beibehaltung der notwendigen Durchgrünung der Siedlungen bei gleichzeitiger mässiger Verdichtung soll auch über die Umwidmung von Verkehrsflächen des motorisierten Verkehrs erfolgen.“

Begründung RZO

Siedlungsqualität ist nicht gleich Siedlungsqualität. Je nach Ort sind andere Qualitäten gefragt. In der heterogenen Region Zürcher Oberland macht es daher keinen Sinn, Siedlungsqualität auf Zielebene genauer zu definieren. Im Übrigen umfasst Siedlungsqualität nicht nur die Bereiche Verkehr, Lärm und Versorgung. Die Beibehaltung der Durchgrünung durch Umwidmung von Verkehrsflächen kann in einzelnen Sonderfällen möglich sein, als generelles Ziel taugt es aber nicht.

2.1.2 lit. a Bewahren
(stabile Gebiete)

Der Stadtrat Uster beantragt, die Zielvorgabe betreffend „stabile Gebiete“ bzw. „bewahren“ (Kapitel 2.1.2 lit. a) auf der Planungsstufe des Regionalen Richtplans ersatzlos zu entfernen.

Begründung RZO

Die Ausscheidung von Gebieten, die umzustrukturieren, weiterzuentwickeln oder zu bewahren sind, ist ein Auftrag aus dem kantonalen Richtplan (Pkt. 2.2.3 b) und wurde im Rahmen der ersten Vorprüfung von Seiten Kanton eingefordert.

2.1.2 lit. a Bewahren

Jemand beantragt, den Text unter Kapitel 2.1.2 lit. a „Bewahren“ umzuformulieren (Baulücken gegenenfalls auszonieren).

Begründung RZO

Die Auszonung von Baulücken ist in der Regel nicht sinnvoll. Es ist jedoch richtig, dass die Baulandreserven in den ländlichen Gemeinden des Zürcher Oberlandes teilweise überdimensioniert sind und

Rückzonungen Sinn machen können. Dies ist jedoch nicht Aufgabe der Region. Die Abgrenzung des Siedlungsgebiets, welches den Rahmen für die Bauzonen setzt, liegt in der Zuständigkeit des Kantons. Für Rückzonungen sind die Gemeinden zuständig.

2.1.2 lit. b und c
Weiterentwickeln und
Umstrukturieren

Jemand beantragt, die Kategorie „Weiterentwickeln“ (Kapitel 2.1.2 lit. b) zu streichen und der Kategorie „Umstrukturieren“ (lit. c) zuzuweisen. Gleichzeitig sei die Kategorie „Umstrukturieren“ in „Siedlungsqualität steigern“ umzubennen und der dazugehörige Text anzupassen (qualitative Aufwertung und Entwicklung; Fokus auf Qualität, nicht auf Dynamik und hohe Dichte)

Begründung RZO

Die Ausscheidung von Gebieten, die umzustrukturieren, weiterzuentwickeln oder zu bewahren sind, ist ein Auftrag aus dem kantonalen Richtplan (Pkt. 2.2.3 b) und wurde im Rahmen der ersten Vorprüfung von Seiten Kanton eingefordert. Die einseitige Forderung von Qualität ohne hohe Dichte ist nicht zielführend angesichts des prognostizierten überdurchschnittlichen Bevölkerungswachstums.

2.2 Zentrumsgebiete

2.2.2 verkehrsintensive
Einrichtungen

Jemand beantragt, verkehrsintensive Einrichtungen auf die Zentrumsgebiete von kantonalen Bedeutung zu beschränken und einen allfällig geplanten Kapazitätsausbau für den MIV zu streichen.

Begründung RZO

Verkehrsintensive Einrichtungen umfassen gemäss Definition im kantonalen Richtplan (Pkt. 4.5.1 lit. a) Einzelobjekte und Anlagen, die an mindestens 100 Tagen pro Jahr mehr als 3'000 Fahrten (Summe der Zu- und Wegfahrten) von Personenwagen erzeugen. Gemäss einer Analyse des Amtes für Verkehr von 2015 existieren im Zürcher Oberland 9 solche Einrichtungen, die teilweise ausserhalb der Zentrumsgebiete liegen. Mit der grundsätzlichen Aussage, wonach in den kantonalen und regionalen Zentrumsgebieten verkehrsintensive Einrichtungen unter gewissen Bedingungen möglich sind, soll zum Ausdruck gebracht werden, dass diese wenn möglich in diesen hinsichtlich des ÖVs gut erschlossenen Zentrumsgebieten zu liegen kommen sollen.

2.2.3 Massnahmen
Region

Der Stadtrat Uster beantragt, die Massnahmen für die Region wie folgt zu ergänzen: „Die Region und der Kanton (ARE, AFV, TBA) unterstützen die Innenentwicklung in Zentren von kantonalen und regionaler Bedeutung und gewichten deren gezielte Entwicklung hin zu durchmischten, lebendigen Zentren höher als die ungeminderte Leistungsfähigkeit des kantonalen Strassennetzes innerhalb dieser Zentren.“

Eventualiter: Der Passus „sofern nachgewiesen wird, dass der dadurch induzierte Verkehr mit den Kapazitäten respektive dem geplanten Ka-

pazitätsausbau von ÖV und MIV abgestimmt ist“ (Kapitel 2.2.2) ist ersatzlos zu streichen.

Begründung RZO

Die Forderung steht insbesondere im Zusammenhang mit den Arealentwicklungen im Einflussbereich der Zürichstrasse in Uster. Der Erhalt der Leistungsfähigkeit des kantonalen Strassennetzes liegt letztlich auch im Interesse der Stadt. Für die Abstimmung zwischen Siedlung und Verkehr sollen gezielte Massnahmen (z.B. Dosierstellen) im Dialog zwischen Stadt und Kanton erarbeitet werden, um die Innenentwicklung bei gleichzeitigem Erhalt der Leistungsfähigkeit des Strassennetzes zu ermöglichen.

2.2.3 Massnahmen
Gemeinden

Jemand beantragt, dass Parkplätze in den Regionalzentren von kantonalen Bedeutung generell kostenpflichtig einzurichten seien.

Begründung RZO

Die Bewirtschaftung von Parkplätzen soll im Sinne des Subsidiaritätsprinzips weiterhin den Gemeinden überlassen werden. Massgeschneiderte Lösungen bleiben dadurch möglich.

2.3 Schutzwürdige Ortsbilder

2.3.2 Tabelle Nr. 7

Jemand beantragt, Tabelle Nr. 7 und Abb. 4 um das Ortsbild beim Gasthof Rössli – hintere Dorfstrasse in Wetzikon zu ergänzen.

Begründung RZO

Es handelt sich nicht um ein Ortsbild von regionaler Bedeutung.

2.3.2 Ortsbild Bauma

Jemand beantragt, den Freiraum auf Kat. Nr. 6432 in Bauma anders anzuordnen.

Begründung RZO

Die Abgrenzung ist nicht Sache des regionalen Richtplans. Das entsprechende Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung wird derzeit durch die kantonale Denkmalpflege überarbeitet.

2.4 Gebiete zur Erhaltung der Siedlungsstruktur

2.4.2, Gebiete Nr. 9
Hittnau

Der Gemeinderat Hittnau beantragt, auf die Festlegung von Gebieten zur Erhaltung der Siedlungsstruktur von regionaler Bedeutung in Hittnau zu verzichten. Allenfalls soll in der gesamten Region darauf verzichtet werden.

Begründung RZO

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Die Gebiete Unterhittnau und Luppmen werden gestrichen. Das Ortsbild von Oberhittnau ist gut erhalten und weist eine intakte Baustruktur auf. Es wird daher als Gebiet zur Erhaltung der Siedlungsstruktur beibehalten.

2.5 Arbeitsplatzgebiete

2.5 Kategorie
Arbeitsplatzgebiete
streichen

Jemand beantragt, die Gebietskategorie Arbeitsplatzgebiete zu streichen. Eventualiter seien sie flächenmässig zu reduzieren und den Mischgebieten zuzuordnen.

Begründung RZO

Der Begriff Arbeitsplatzgebiete wird vom Kanton vorgegeben. Die Ausscheidung solcher reinen Arbeitsplatzgebiete ist nach wie vor richtig. Zwar wird die Tertiarisierung der Schweizer Wirtschaft auch in Zukunft weiter voranschreiten, doch sollen industriell-gewerbliche Betriebe mit ihren Emissionen im Zürcher Oberland aus Gründen der Arbeitsplatzvielfalt nach wie vor ihren Platz haben.

2.5.2 Arbeitsplatzgebiet
Bubikon/Dürnten

Jemand beantragt, das Arbeitsplatzgebiet A1 um die Gebiete Grossriet und Rossriet zu verkleinern, da die Fläche in den nächsten zehn Jahren nicht eingezont werden solle.

Begründung RZO

Bei den Gebieten Grossriet / Rossriet handelt es sich gemäss dem kantonalen Richtplan um Siedlungsgebiet. Da der Richtplan einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren aufweist, müssen Aussagen zur längerfristigen Nutzung dieser Flächen im Rahmen der jetzigen Gesamtrevision gemacht werden.

2.5.2 Arbeitsplatzgebiet
Wetzikon

Jemand beantragt, beim Arbeitsplatzgebiet A11 Weid in Wetzikon dem Moorschutz mehr Gewicht beizumessen.

Begründung RZO

Die Abstimmung mit dem Moorschutz ist bereits im Richtplantext als Koordinationshinweis enthalten. Die Umsetzung erfolgt auf kommunaler Stufe.

2.5.2 Tabelle 10
Arbeitsplatzgebiete von
überkommunaler
Bedeutung

Jemand beantragt, auf die Kategorie „Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung“ zu verzichten. Eventualiter sei der Unterschied zwischen Arbeitsplatzgebieten von regionaler Bedeutung einerseits und von überkommunaler Bedeutung andererseits zu definieren. Zudem seien für die beiden Kategorien massgeschneiderte Massnahmen festzulegen.

Begründung RZO

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Die Kategorie „Arbeitsplatzgebiete von überkommunaler Bedeutung“ wird beibehalten. Im Richtplantext wird der Unterschied zur Kategorie „Arbeitsplatzgebiete von regionaler Bedeutung“ beschrieben. Dieser Beschrieb war bisher im Erläuterungsbericht zu finden.

2.6 Mischgebiete

2.6.2 Tabelle 11 Nr. 6
Mischgebiet verkleinern

Jemand beantragt, das Mischgebiet Sennweid / Grossriet in Bubikon / Dürnten um das Gebiet Grossriet zu verkleinern, da diese Fläche in

den nächsten zehn Jahren nicht eingezont werden solle.

Begründung RZO Beim Gebiet Grossriet handelt es sich gemäss dem kantonalen Richtplan um Siedlungsgebiet. Da der Richtplan einen Planungshorizont von 20 bis 25 Jahren aufweist, müssen Aussagen zur längerfristigen Nutzung dieser Flächen im Rahmen der jetzigen Gesamtrevision gemacht werden.

2.7 Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen

2.7.2 Karteneinträge *Jemand beantragt, die Flächenverteilung der Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen zu überarbeiten. Sämtliche vorgeschlagenen Flächen befinden sich im westlichen Teil des Zürcher Oberlands. Gerade bei der Gesundheitsgrundversorgung ist der ungesunden Zentralisierungstendenz aber entgegenzuwirken. Auch als sichernde und vorsorgende Massnahmen sind Flächen im öffentlichen Interesse in allen Teilgebieten der Region festzulegen. Zu starke Konzentrationen sind schon zur Vermeidung von Zwangsmobilität zu vermeiden.*

Begründung RZO Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen werden nur dort ausgeschieden, wo eine langfristige Sicherung und/oder arealbezogene Weiterentwicklung des Gebiets für eine regional bedeutende öffentliche Nutzung innerhalb der Bauzone angestrebt wird (Raumsicherung). Für die Ausscheidung von zusätzlichen Gebieten für öffentliche Bauten und Anlagen im Sinne der Einwendung sind zur Zeit keine genügend konkretisierte Vorhaben bekannt.

Ergänzend werden in Kapitel 6 und in der Richtplankarte regional bedeutende Bauten und Anlagen als Punktfestsetzungen festgelegt, welche teilweise auch ausserhalb der Bauzonen liegen. Diese sind bezüglich der Flächenausdehnung auf regionaler Ebene nicht klar vorgegeben, sodass den Gemeinden im Vergleich zu den Gebieten für öffentliche Bauten und Anlagen ein grösserer Spielraum gewährt wird. Selbstverständlich sind die Gemeinden frei, weitere Gebiete für öffentliche Bauten und Anlagen von kommunaler Bedeutung im kommunalen Richtplan oder in der Nutzungsplanung auszuscheiden.

2.7.2 ÖBA-Gebiet Rüti *Der Gemeinderat Rüti beantragt, das zusammenhängende Gebiet südlich der Bandwiesstrasse von überkommunaler Bedeutung und mit dem vorhandenen Erweiterungs- und Verdichtungspotenzial zusätzlich als Gebiet für öffentliche Bauten und Anlagen von überkommunaler Bedeutung in den Richtplan aufzunehmen. Die Festlegung bezweckt die langfristige und strategische Sicherung bestehender oder geplanter Standorte.*

Begründung RZO Die bestehenden Nutzungen rechtfertigen keinen Eintrag im regionalen Richtplan. Ausserdem ist das Gebiet weitgehend belegt, sodass mit dem Eintrag im Richtplan keine regional bedeutenden ÖBA-Reserven gesichert werden könnten.

2.8 Anzustrebende bauliche Dichte

2.9.2 Tabelle 14

Der Stadtrat Uster beantragt, das Arbeitsplatzgebiet A9, Mettler-Toledo, in der Karte Siedlung und Landschaft als Gebiet mit hoher Dichte zu bezeichnen.

Begründung RZO

Die Region verzichtet auf Dichtevorgaben in regionalen Arbeitsplatzgebieten. Der Richtplaneintrag verfolgt das Ziel, industriell-gewerbliche Nutzungen zu sichern. Die Arbeitsplatzdichte ist von untergeordneter Bedeutung und soll in Abstimmung auf die Tabelle in Kapitel 2.5 Arbeitsplatzgebiete im Rahmen der kommunalen Nutzungsplanung definiert werden.

2.9.2 Gebiete H11 und N24 Uster

Der Stadtrat Uster beantragt, das Gebiet mit niedriger baulicher Dichte Nr. 24, Hegetsberg-Pfisterberg, im Hinblick auf die angestrebte Siedlungsentwicklung nach innen auf das Gebiet zwischen Siedlungsrand und Talweg zu beschränken. Das Gebiet mit hoher baulicher Dichte Nr. H11, Stadt, ist entsprechend auszudehnen. Damit kann der planerisch erforderliche Spielraum für die Entwicklung der Reservezone geschaffen werden.

Begründung RZO

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Das Gebiet N24 Uster, Hegetsberg-Pfisterberg wird verkleinert auf das Gebiet nordöstlich des Talwegs. Das angrenzende Gebiet H11 wird jedoch nur um eine Bautiefe nördlich der Bahnlinie erweitert. Grund ist die steile Hanglage mit einer Hangneigung bis zu 40 Prozent. Mit der neuen Situation, welche eine hohe bauliche Dichte in der Ebene und keine Dichtevorgabe am Hang vorsieht, wird ein genügend grosser Spielraum für die nachfolgende Präzisierung auf kommunaler Ebene geschaffen.

2.9.2 Gebiet H13 Wetzikon

Jemand beantragt, das Gebiet „hohe bauliche Verdichtung“ in Wetzikon auf den im kommunalen Richtplan als „Zentrumsgebiete“ bezeichneten Bereich zu beschränken und nicht praktisch auf das gesamte Stadtgebiet.

Jemand beantragt, die „hohe bauliche Dichte“ und „sehr hohe bauliche Dichte“ in Wetzikon ganz aufzuheben. Das Gebiet Binzstrasse / Binz / Bahnhof Kempten soll geändert werden in „niedrige bauliche Dichte“. Insbesondere soll die Einfamilienhausstruktur erhalten bleiben – einer der alt-erhaltenen und unveränderten Orte, die Wetzikon seit 1950 darstellen.

Begründung RZO

Die Anträge werden teilweise berücksichtigt. Das Gebiet H13 Wetzikon, Stadt wird um das Gebiet Guldisloo verkleinert. Diesem von Einfamilienhäusern geprägte Gebiet ist gemäss kommunaler Planung eine niedrige Dichte (vorwiegend Wohnzone 1.6) zugewiesen. Die übrige Ausdehnung bleibt jedoch unverändert. Wetzikon gehört gemäss dem kantonalen Richtplan zum Raumtyp urbane Wohnlandschaft. Die ÖV-Erschliessung ist in weiten Teilen Wetzikons gut bis sehr gut. Das Po-

tenzial des Bahnhofs Wetzikon soll in Zukunft besser genutzt werden. Entsprechende Massnahmen (Fuss- und Veloweg sowie Personen-Unterführung) sind ins Agglomerationsprogramm der 3. Generation eingeflossen. Eine hohe bauliche Dichte ist daher richtig.

2.9 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

Keine nicht berücksichtigten Einwendungen.

2.10 Kulturobjekte

Keine nicht berücksichtigten Einwendungen.

3 Landschaft

3.1 Gesamtstrategie

3.1.1 Ziele Einleitung *Jemand beantragt, den einleitenden Text in Kapitel 3.1.1 Ziele, mit einem Beschrieb als belastete und beeinträchtigte Landschaft zu ergänzen. Greifensee, Pfäffikersee, Bachtel, Drumlinlandschaft und Berggebiet sollen als naturnahe Gebiete, welche auch sehr attraktive Erholungsräume darstellen, bezeichnet werden.*

Begründung RZO Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Beschrieb als belastete und beeinträchtigte Landschaft ist zu weitgehend und einseitig. Berücksichtigt wird der Antrag betreffend Greifensee, Pfäffikersee etc.

3.1.1 Ziele a) bis d) *Jemand beantragt, die Ziele a) bis d) anzupassen. Die landschaftsökologischen Grundfunktionen sollen priorisiert, die Siedlungsränder redimensioniert und umgestaltet werden. Sämtliche nicht überbauten Böden und der Wald sollen als Grundlage für die landschaftsökologischen Grundfunktionen und die Erhaltung der Biodiversität erhalten bleiben. Die noch vorhandenen naturnahen Landschaftsräume sollen geschützt sein und gemäss den Ansprüchen zur Erhaltung der Biodiversität vergrössert werden. Die Fließgewässer sollen abschnittsweise wieder hin zu naturnahen und natürlichen Zuständen entwickelt werden.*

Begründung RZO Die beantragten Zielformulierungen legen den Fokus einseitig auf den Naturschutz und den Erhalt der Biodiversität. Der Raum ausserhalb des Siedlungsgebietes erfüllt aber verschiedene Funktionen wie etwa die Produktion von Nahrungsmitteln oder die Naherholung. Die verschiedenen Funktionen müssen gegeneinander abgewogen werden und situationsbezogen priorisiert werden.

3.2 Landwirtschaft

3.2.1 Ziele *Jemand beantragt, die Ziele anzupassen. Die Region solle ein nachhaltiges Verhältnis zwischen der Tragfähigkeit der Landschaft einerseits und der landwirtschaftlichen Produktion und der Bevölkerung andererseits anstreben. Die Tragfähigkeitsgrenze sei heute um einen Faktor zwei bis vier überschritten. Tendenziell sollen die Waldgebiete und Naturschutzgebiete vergrössert, die Siedlungsflächen verkleinert werden. Das Landwirtschaftsgebiet solle auch die Funktion als Produktionsgrundlage für nachwachsende Rohstoffe haben.*

Begründung RZO Die beantragte Zielformulierung ist nicht realistisch. Entscheidend für die Intensität der landwirtschaftlichen Produktion ist die Agrarpolitik auf Bundesebene. Die Bevölkerungsentwicklung ist durch den Geburtensaldo (Geburten minus Sterbefälle) und die Wanderungsbilanz (Zuminus Abwanderung), welche wiederum mit der wirtschaftlichen Ent-

wicklung zusammenhängt, bestimmt. Insgesamt handelt es sich also um Faktoren, welche auf regionaler Ebene kaum beeinflusst werden können. Nachwachsende Rohstoffe für die energetische oder stoffliche Nutzung sollen in der Region Zürcher Oberland nicht gefördert werden. Die Nahrungsmittelproduktion hat Vorrang.

3.2.1 Ziel Biodiversität *Drei Einwendende beantragen, das Ziel in dem Sinne zu ergänzen, dass die Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der Biodiversität leistet.*

Begründung RZO Die Landwirtschaft leistet gemäss Bundesverfassung u.a. einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Art. 104 Abs. 1 lit. b BV). Gestützt darauf fördert der Bund über Direktzahlungen die Biodiversität (vgl. Art. 73 Landwirtschaftsgesetz). Das Ziel muss daher nicht auch noch auf regionaler Ebene verankert werden.

3.3 Erholung

3.3.1 Ziele *Jemand beantragt, die Ziele anzupassen. Nutzungskonflikte sollen grundsätzlich zugunsten der landschaftsökologischen Grundfunktionen und des Natur- und Landschaftsschutzes gelöst werden. Die Freizeit- und Erholungsaktivitäten sollen naturnah sein. Bei Interessenkonflikten zwischen Erholungsnutzung und den Zielen der Land- und Forstwirtschaft sowie des Natur- und Landschaftsschutzes sollen die beiden Letztgenannten Vorrang haben. Vorhandene schädliche oder störende Bauten und Anlagen sollen entweder in eine angepasste Form überführt oder zurückgebaut werden.*

Begründung RZO Es handelt sich um eine grundlegende Einschränkung der Erholungsnutzung, welche zu einseitig ist, zumal die verschiedenen Erholungsangebote wesentlich zur Standortattraktivität der Region beitragen. Rückbauten werden, wo rechtlich durchsetzbar, angestrebt. Sie sind jedoch nur bei neuen Anlagen als Auflage möglich.

3.3.2 Karteneinträge *Jemand beantragt, die Gebietskategorie „Allgemeine Erholungsgebiete“ zu streichen. Die Gebietskategorie sei obsolet. Zudem sollen die Karteneinträge C1, C3 und C5 (Teil Campingplatz, Parkplätze) gestrichen werden. Golfplätze sollen renaturiert werden.*

Begründung RZO Beim Erholungsgebiet A1 Grüningen, südlich Stedtli, wird auf eine kleinteilige Zuweisung zu den verschiedenen Kategorien verzichtet.
Die Erholungsgebiete C1 Golfplatz Bubikon, Dürnten, C3 Golfplatz Dürstelen und C5 Strandbad Auslikon sind bestehend und werden rege benutzt. Beim Campingplatz Auslikon handelt es sich um ein Erholungsgebiet von kantonaler Bedeutung, welches in der Schutzverordnung Pfäffikersee entsprechend verankert ist. Der Parkplatz liegt aus-

serhalb der Erholungsgebiete. Eine allfällige Umsetzung im regionalen Richtplan wird gestützt auf das Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission vom 5. Februar 2016 im Rahmen des laufenden Projekts Mobilität und Umwelt Pfäffikersee behandelt.

3.2.2 Campingplatz
Auslikon

Jemand beantragt, den Campingplatz Auslikon als Erholungsgebiet von regionaler Bedeutung einzutragen.

Begründung RZO

Beim Campingplatz Auslikon handelt es sich um ein Erholungsgebiet von kantonaler Bedeutung, welches in der Schutzverordnung Pfäffikersee entsprechend verankert ist. Der Parkplatz liegt ausserhalb der Erholungsgebiete. Eine allfällige Umsetzung im regionalen Richtplan wird gestützt auf das Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission vom 5. Februar 2016 im Rahmen des laufenden Projekts Mobilität und Umwelt Pfäffikersee behandelt. Ergebnisse liegen noch nicht vor. Der regionale Richtplan wird aufgrund der Ergebnisse dieses Projektes einer Teilrevision unterzogen.

3.3.2 Sportanlage
Hüssenbüel

Der Gemeinderat Hinwil beantragt, die Sportanlage Hüssenbüel als Erholungsgebiet in Tabelle 23 und als Sportanlage in Tabelle 84 aufzunehmen, da dies für die bevorstehende Sanierung zwingend notwendig sei.

Begründung RZO

Die Sportanlage Hüssenbüel ist von kommunaler Bedeutung. Die Ausscheidung einer kommunalen Erholungszone ist ausreichend.

3.3.2 C10 Sportanlage
Meierwisen

Drei Einwendende beantragen, auf das besondere Erholungsgebiet C10 Meierwisen zu verzichten, da im Raum Gigerbach-Moosholz ein wichtiger Wildtier- und Landschaftskorridor verläuft und es sich um ein beliebtes Naherholungsgebiet handelt.

Begründung RZO

Das Erholungsgebiet C10, Sportanlagen Meierwisen entspricht der bisherigen Abgrenzung für das ÖBA Gebiet Meierwisen in Wetzikon. Das Gebiet ist für die Erweiterung der bestehenden Sportanlagen als Erholungsgebiet ausgeschieden worden.

Der Vernetzungskorridor ist im Richtplan östlich davon, lagegleich mit dem regionalen Wildtierkorridor ZH43, ausgeschieden.

3.3.2 D3 Campingplatz
Wildberg

Der Gemeinderat Wildberg beantragt, beim Erholungsgebiet D3 Campingplatz Wildberg folgenden Koordinationshinweis aufzunehmen: „Frühlings bis Herbstbetrieb; Aufenthalt maximal 3 Monate ununterbrochen oder maximal 3 Monate pro Jahr zulässig.“

Begründung RZO

Der beantragte Hinweis ist im regionalen Richtplan am falschen Ort. Es handelt sich um eine Frage des Vollzugs. Wir regen an, die Problematik in einem Betriebsreglement zu regeln, welcher allen Campingplatz-Benutzern abgegeben wird.

3.4 Aussichtspunkt

3.4.2 Aussichtspunkte Uster *Der Stadtrat Uster beantragt, die Aussichtspunkte Nr. 37, 38, 39, 40, 43, 44 und 45 ersatzlos zu streichen. Diese würden nicht mit dem kommunalen Festsetzungen übereinstimmen. Ausserdem seien sie nicht von einem regionalen oder kantonalen Wegnetz erschlossen, sodass die entsprechenden Aufwendungen bei der Gemeinde anfallen werden.*

Begründung RZO Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Die Aussichtspunkte Nr. 40 Hasenbüel, 43 Bergli, 44 Esel und 45 Tämberg, Werrikon werden gestrichen. Die Aussichtspunkte Nr. 37 Schloss, 38 Stauberberg, 39 Tämbrig verbleiben jedoch im regionalen Richtplan. Diese sind von regionaler Bedeutung und bereits mit Wegen erschlossen.

3.5 Naturschutz

3.5.1 Ziele und 3.5.2 Karteneinträge *Jemand beantragt, die Zielformulierung zu ändern. Die Naturschutzgebiete seien auch für das Landschaftsbild und die regionale Klimastabilität wichtig. Die bestehenden Naturschutzgebiete sollen vergrössert, besser miteinander vernetzt und besser vor Beeinträchtigungen geschützt werden. Die Karteneinträge seien entsprechend zu ergänzen.*

Begründung RZO Im regionalen Richtplan werden die bestehenden überkommunalen Schutzgebiete übernommen. Sie sind für das Landschaftsbild relevant, dieses umfasst jedoch die gesamte Landschaft. Die Zielsetzung sind deshalb im Kapitel 3.1 Landschaft, Gesamtstrategie beschrieben.

3.5.2 Naturschutzgebiete Gossau *Der Gemeinderat Gossau beantragt, Tabelle 28 mit den beiden Naturschutzgebieten Seewadel und Isert (Weiher) zu ergänzen.*

Begründung RZO Es handelt sich um Naturschutzgebiete von kantonaler Bedeutung. Die Gebiete sind daher im kantonalen Richtplan enthalten.

3.5.3 Massnahmen Gemeinden *Drei Einwendende beantragen, dass die Gemeinden in Zusammenarbeit mit dem Kanton und der Region bei ihren raumrelevanten Tätigkeiten die Bedürfnisse von seltenen Tier- und Pflanzenarten, für welche der Kanton Zürich eine besondere Verantwortung trägt, berücksichtigen (z.B. Kiebitz).*

Begründung RZO Die Forderung ist zwar berechtigt und nachvollziehbar begründet, jedoch schwierig umsetzbar.
Die Umsetzung erfolgt über LEK- und Vernetzungsprojekte und soll dort thematisiert werden. Weiterbildungsangebot und Information ist Sache des Kantons.

3.6 Landschaftsschutzgebiet

3.6.1 Ziele und Karteneinträge

Jemand beantragt, die Zielformulierung anzupassen. Landschaftsschutzgebiete sollen auch der Erhaltung der landschaftsökologischen Grundfunktionen sowie der Freihaltung von Bauten und Anlagen dienen. Die Landschaftsschutzgebiete müssten neu bearbeitet werden. Sie sollen grundsätzlich den gesamten Raum mit Ausnahme der zu reduzierenden Siedlungsgebiete einnehmen.

Begründung RZO

Bei Landschaftsschutzgebieten handelt es sich um die besonders wertvolle Landschaften. Das Anliegen, Landschaftsschutzgebiete von Bauten und Anlagen freizuhalten, wird grundsätzlich geteilt. Jedoch handelt es sich bei diesen Gebieten teilweise auch um wichtige Erholungsgebiete. Die Ziele zur Förderung und Erhaltung der Erholungseignung müssen mit denjenigen des Landschaftsschutzes gegeneinander abgewogen werden (vgl. diesbezüglich auch Richtplan Kanton Zürich, Kapitel 3.7.1f). Die Forderung, dass die Landschaftsschutzgebiete den gesamten Raum ausserhalb des Siedlungsgebietes umfassen, würde den unterschiedlichen Landschaftsqualitäten und -beeinträchtigungen nicht gerecht werden. Die Forderung ist nicht umsetzbar und würde den Eintrag Landschaftsschutzgebiet ad absurdum führen.

3.7 Landschaftsförderungsgebiet

Gebietskategorie streichen

Jemand beantragt, die Gebietskategorie Landschaftsförderungsgebiet zu streichen.

Begründung RZO

Die Kategorie Landschaftsförderungsgebiet ist eine Vorgabe aus dem kantonalen Richtplan (Kapitel 3.8).

3.8 Landschaftsverbindung

3.8.1 Ziele und 3.8.2 Karteneinträge

Jemand beantragt, den Begriff „Landschaftsverbindung“ durch „Grünverbindung“ zu ersetzen. Zudem seien die fehlenden Vernetzungskorridore und Grünverbindungen zu ergänzen. Beispiele sind die Verbindung zwischen Pfäffikersee und Drumlinlandschaft wie auch Verbindungen durch grosse Siedlungsgebiete (z.B. entlang der Bahnlinie Unterwetzikon-Kempton-Auslikon). Auch im Tössbergland sei eine Nachbearbeitung vorzunehmen.

Begründung RZO

Der Begriff Landschaftsverbindung ist eine Vorgabe aus dem kantonalen Richtplan (Kapitel 3.9).

Die bezeichneten Vernetzungskorridore basieren auf den übergeordneten Wildtierkorridoren.

3.8.2 *Die Region RWU beantragt, den Vernetzungskorridor V11 bei Fehraltorf im Gebiet Brandholz zu verlängern, da die RWU ihrerseits auf einen Eintrag verzichtet.*
Vernetzungskorridor V11

Begründung RZO Die Weiterführung des Vernetzungskorridors auf Gemeindegebiet Fehraltorf macht aus fachlicher Sicht keinen Sinn. So verläuft der nationale Wildtierkorridor ZH 23 auf Gebiet der RWU. Vernetzungskorridor und Wildtierkorridor sollen miteinander koordiniert werden.

3.8.2 *Die Gemeinderäte Bubikon und Rüti beantragen, die Verbindung über die A53 Oberlandautobahn für den unterbrochenen Naturraum Rütliwald - Egelsee als Vernetzungskorridor und als Landschaftsverbinding von regionaler Bedeutung aufzunehmen.*
Karteneinträge
Bubikon/Rüti

Begründung RZO Mit der Annahme der Abstimmung über den NAF wird die Oberlandautobahn in das Nationalstrassennetz aufgenommen. Die Landschaftsverbindungen über die Oberlandautobahn müssen daher im kantonalen Richtplan enthalten sein. Auf die Landschaftsverbinding bei Nänikon wird daher verzichtet. Der Antrag zur Aufnahme im kantonalen Richtplan wurde gestellt.

3.8.2 *Drei Einwendende beantragen, dass im Tösstal über die Tösstalstrasse hinweg im Raum südlich Tablat und im Raum Bauma-Lipperschwändi Vernetzungskorridore von regionaler Bedeutung festgelegt werden.*
Landschaftsverbinding
Tösstal

Begründung RZO Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Der Vernetzungskorridor südlich Tablat wird aufgenommen, nicht aber bei Lipperschwändi.
Die Festlegung von Vernetzungskorridoren im Tösstal wird als nicht notwendig erachtet. Das Gebiet ist ein Wildeinstandsgebiet und die Vernetzung ist hier weitgehend noch flächig möglich.

3.9 Freihaltegebiet

Jemand beantragt, die Gebietskategorie „Freihaltegebiet“ zu streichen.
Gebietskategorie
streichen

Begründung RZO Die Kategorie Freihaltegebiet ist eine Vorgabe aus dem kantonalen Richtplan (Kapitel 3.10).

3.10 Aufwertung von See- oder Flussufern

3.10.1 *Ziele*
Jemand beantragt, die Zielformulierung zu ändern bzw. zu ergänzen. Insbesondere sollen Quellen generell als Naturschutzobjekte geschützt werden. Die Seeufer sollen generell von Bauten und Anlagen frei gehalten werden. Wo solche bestehen und störend sind, sollen sie durch

Übernahme durch die Gemeinden oder durch planungsrechtliche Massnahmen sukzessive entfernt werden.

Begründung RZO Im Richtplan werden keine neuen Naturschutzgebiete (Quellen) aufgenommen. Der bestehende Schutz wird als ausreichend beurteilt. Neue Bauten und Anlagen an den Seeufern sind aufgrund des Raumplanungs- und des Gewässerschutzrechts nur in begründeten Ausnahmefällen im öffentlichen Interesse zulässig.

3.10.2 Revitalisierung
Ländenbach *Jemand beantragt, den Ländenbach im Gebiet zwischen Ettenhausen und Oberwetzikon im Zusammenhang mit der Revitalisierung des Vögelsangbächlis und dem neu geplanten Rückhaltebecken Pfrundweid zu revitalisieren.*

Begründung RZO Die Richtplaneinträge basieren auf der abgeschlossenen Revitalisierungsplanung des Kantons. Die Revitalisierung des Ländenbachs wird im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes thematisiert.

Grundwasservorkommen
schützen *Jemand beantragt, einen Text betreffend Schonung und Schutz der Grundwasservorkommen aufzunehmen. Über sämtlichen bekannten Grundwasserbereichen sind „Grundwasserschutzgebiete“ zu bezeichnen, in denen belastende oder gefährdende Eingriffe nicht zulässig sind.*

Begründung RZO Grundwasservorkommen sind über die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung geschützt. Grundwasserschutzgebiete von regionaler Bedeutung sind in Kapitel 5.2 eingetragen und in der Richtplan-karte Versorgung, Entsorgung abgebildet.

3.11 Gefahren

3.11.2 Rückhaltebecken
Wetzikon *Jemand beantragt, das geplante Hochwasserrückhaltebecken H1 Pfrundweid in Wetzikon zu streichen.*

Begründung RZO Das Hochwasserrückhaltebeckens Pfrundweid ist im Massnahmenplan Wasser des AWEL für den Hochwasserschutz vorgesehen. Der Richtplaneintrag ermöglicht die Realisierung.

3.12 Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung

Gebietskategorie
streichen *Vier Einwendende beantragen, die Gebietskategorie „Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung“ bzw. das gesamte Kapitel zu streichen. Das Madetswiler Ried sei weder vom Boden noch vom Klima her für Ackerbau geeignet, biete aber bestes Potenzial für eine naturschützerische Weiterentwicklung. Es sei verfehlt, mit grossem techni-*

schem Aufwand sowie unter Veränderung der Landschaft und Zerstörung des Naturschutzpotenzials eine ungeeignete, nicht nachhaltige Nutzung erzwingen zu wollen (Ackerbau), zumal der Kanton Zürich noch keine Kriterien für solche Fälle erarbeitet hat.

Begründung RZO

Das Kapitel „Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzungseignung“ wurde mit einer Teilrevision des regionalen Richtplans 2016 festgesetzt. Eine Streichung ist schon aus Gründen der Rechtsbeständigkeit nicht möglich.

3.13 Wintersport

3.13.2 Loipen

Drei Einwendende beantragen, mit Ausnahme der Panoramaloipe Bachtel Osthang auf die Loipen zu verzichten. Eventualiter sei auf die Loipe L3 Hinwil Schweipel zu verzichten. Bei den übrigen Loipen sei darauf hinzuweisen, dass die Langlaufloipen keine Naturschutzzonen und nationalen Moorbiotope tangieren bzw. durchqueren dürfen.

Begründung RZO

Der Antrag wird teilweise berücksichtigt. Die Loipe Schweipel wird gestrichen. Zudem wird die Linienführung der übrigen Loipen in Absprache mit den kantonalen Fachstellen teilweise angepasst. Der Richtplantext wird dahingehend ergänzt, dass die Linienführung der Loipen mit den Anliegen des Naturschutzes zu koordinieren seien.

4 Verkehr

4.1 Gesamtstrategie

4.1.1 Ziele *Jemand beantragt, die Zielformulierung zu ändern bzw. zu ergänzen. Insbesondere soll das Gesamtvolumen des motorisierten Anteils deutlich redimensioniert werden, in den Siedlungen soll der Anteil des ÖVs und des Fuss- und Veloverkehrs auf 80 % im Jahr 2030 gesteigert werden, die Kapazitäten der übergeordneten Strassen sollen gezielt zurück gebaut werden und die Sicherheit der Fussgänger und Velofahrer im Strassenraum soll deutlich erhöht werden.*

Begründung RZO Der Antrag wird nur teilweise berücksichtigt. Die Sicherheit der Fussgänger und Velofahrer wird in die Zielformulierung aufgenommen, die übrigen Punkte nicht. Sie sind zu utopisch.

4.1.1 Ziele *Drei Einwendende beantragen, die Zielformulierung in dem Sinne zu ergänzen, dass die lebensraumzerschneidende Wirkung der Verkehrsinfrastruktur zu reduzieren ist.*

Begründung RZO Das Anliegen ist bereits indirekt durch das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) abgedeckt. Es soll im Rahmen der jeweiligen Verkehrsinfrastrukturprojekte situationsspezifisch berücksichtigt werden. Im Kapitel 3.8 Landschaftsverbindung / Vernetzungskorridor sind Landschaftsverbindungen, welche die zerschneidende Wirkung von Verkehrsinfrastrukturen reduzieren sollen, bezeichnet.

4.2 Strassenverkehr

Nordumfahrung Fehraltorf *Der Gemeinderat Fehraltorf beantragt, die Nordumfahrung Fehraltorf als Verbindung zwischen der Rumliker- und der Russikerstrasse und entlang der südöstlichen Siedlungsgrenze bis zur Kempptalstrasse aufzunehmen.*

Begründung RZO Die Aufnahme von neuen Staatstrasse in den regionalen Richtplan wird vom Kanton kategorisch abgelehnt. Voraussetzung für die Aufnahme von neuen Strassen ist ein Bedürfnisnachweis, welcher zusammen mit den kantonalen fachstellen zu erstellen wäre.

Verbindungsstrassen *Jemand beantragt, sämtliche geplanten Verbindungsstrassen zu streichen.*

Begründung RZO Der Antrag wird nur teilweise berücksichtigt. Die Aufklassierung der Tunnel- und Turmstrasse in Pfäffikon verbunden mit einer neuen Unterführung unter der Bahnlinie ist nicht mehr aktuell und wird gestrichen. Der regionale Richtplan sieht daher lediglich drei neue Verbindungsstrassen vor (Umfahrungen in Fehraltorf und Grüningen, neue

Greifenseestrasse).

*Abklassierung
Verbindungsstrassen*

Jemand beantragt, den Eintrag A6 Abklassierung Bahnhofstrasse / Usterstrasse mit der Rapperswiler-, Zürcher-, Pfäffiker-, Hinwiler-, Tösstal- und Weststrasse zu ergänzen.

Begründung RZO

Bei der Weststrasse und Zürcherstrasse (Abschnitt Weststrasse - Usterstrasse) handelt es sich um (geplante) Hauptverkehrsstrassen als Ersatz für die Abklassierung der Bahnhof- und Usterstrasse. Die Rapperswilerstrasse wird gemäss kantonalem Richtplan zu einer regionalen Verbindungsstrasse abklassiert. Die Pfäffiker-, Hinwiler- und Tösstalstrasse stellen wichtige Verbindungen in die umliegenden Gemeinden dar. Die Klassierung als regionale Verbindungsstrasse ist daher richtig.

4.3 Öffentlicher Personenverkehr

*4.3.2 Karteneinträge
Buslinien*

Jemand beantragt, alle überkommunalen Buslinien sowie neue und geplante Ergänzungen von bestehenden Buslinien im Richtplan einzutragen.

Begründung RZO

Das Busangebot richtet sich nach den Vorgaben des ZVV nur auf die S-Bahn aus. Sinnvolle Tangentialverbindungen dürfen gemäss den übergeordneten Vorgaben leider nicht aufgenommen werden.

*4.3.2 Karteneinträge
Bustrasse Bubikon*

Der Gemeinderat Dürnten beantragt, das Anschlussgleis A2 in Bubikon zugunsten eines Bustrasses zu streichen, da bei der bestehenden Buslinie 882 Bubikon - Dürnten - Breitenmatt die Anschlüsse nicht immer gewährleistet sind.

Begründung RZO

Die Idee des Bustrassees ist mit der Gemeinde Bubikon und dem Kanton nicht abgesprochen. Die Konkretisierung reicht für einen Richtplaneintrag nicht aus.

4.3.3 Massnahmen

Jemand beantragt, dass die Gemeinden bei kommunalen Planungen die Raumsicherung für ÖV-Haltestellen im „leistungsfähigen ÖV-Korridor“ (Trasse Stadtbahn) planerisch umsetzen.

Begründung RZO

Der „leistungsfähige ÖV-Korridor“ ist eine strategische Zielsetzung. Eine Umsetzung in konkrete Massnahmen im regionalen Richtplan ist noch nicht möglich.

4.4 Fuss- und Veloverkehr

4.4.1 Ziele Gewässerraum	<i>Drei Einwendende beantragen, die Zielformulierung wie folgt zu ergänzen. Aufgrund der nationalen Gewässerschutzgesetzgebung ist auf die Neuanlage und den Ausbau von Velowegen im Gewässerraum zu verzichten.</i>
Begründung RZO	Die Ergänzung verweist auf übergeordnete Vorgaben der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. Sie gelten somit sowieso. Wie die kürzlich erfolgten Teiländerungen zum Gewässerraum aber gezeigt haben, können die einschlägigen Bestimmungen auch wieder ändern. Es wird daher bewusst auf eine explizite Erwähnung verzichtet.
4.4.2 Karteneinträge Hindernisfreie Wanderwege	<i>Der Stadtrat Uster beantragt, das Erholungsgebiet von regionaler Bedeutung "Grossriet" mit einem hindernisfreien Wanderweg von regionaler Bedeutung zwischen Uster, Greifensee und Volketswil zu erschliessen.</i>
Begründung RZO	Im regionalen Richtplan dürfen nur die im Bericht „Hindernisfreie Wanderwege im Zürcher Oberland“, Amt für Verkehr 2014, bezeichnet werden. Ein allfälliger weiterer hindernisfreier Wanderweg im Perimeter des „Masterplans Uster – Volketswil“ kann in der Vertiefungsstudie Erholung und Freizeit thematisiert werden.
4.4.2 Karteneinträge Veloverkehr	Die Gemeinde Bubikon beantragt die Verlegung des Radwegs Bubikon – Dürnten im Bereich des Bahnhofs Bubikon und / oder die Aufnahme eines zusätzlichen Radwegs entlang der Dürntnerstrasse (Radwegstudie Bubikon, AVF 2014).
Begründung RZO	Die Veloroute (Nebenverbindung) Bubikon – Dürnten ist Bestandteil des kantonalen Velonetzplans, welcher als übergeordnete Grundlage im regionalen Richtplan zu übernehmen ist. Eine parallele Führung zur Entlastung der Unterführung beim Bahnhof lehnt der Kanton ab.
4.4.2 Karteneinträge Veloverkehr	Die Gemeinde Gossau beantragt die Aufnahme der Radrouten: - Vervollständigung Route Bubikon – Gossau – Uster: Abschnitt Unterottikon – Gossau. - Aufnahme der teilweise bestehenden Querverbindung Herschmettlen – Fuchsrüti - Aufnahme der bestehenden Verbindung Gossau Dorf - Grüt
Begründung RZO	Grundlage für die im regionalen Richtplan bezeichneten Veloverbindungen ist der kantonale Velonetzplan. Die beantragten Verbindungen werden vom Kanton als kommunale Verbindungen eingestuft und eine Aufnahme in den regionalen Richtplan abgelehnt.

- 4.4.2 Karteneinträge*
Veloverkehr
Begründung RZO
- Die Gemeinde Hittnau beantragt die Verbindung Russikon - Unterhittnau – Bäretswil als geplanter Radweg zu bezeichnen.
- Die Veloverbindung Russikon – Hittnau – Bäretswil ist im regionalen Richtplan als bestehende Freizeitroute aufgenommen worden. Sie ist nicht Bestandteil des kantonalen Velowegnetzes. Ein allfälliger Ausbau wird vom Kanton nicht finanziert.
- 4.4.2 Karteneinträge*
Veloverkehr
Begründung RZO
- Die Stadt Uster beantragt, die Radwegverbindung entlang der Krämerackerstrasse wieder in den Richtplan aufzunehmen.
- Grundlage für die im regionalen Richtplan bezeichneten Veloverbindungen ist der kantonale Velonetzplan. Die beantragte Verbindung wird vom Kanton als kommunale Verbindungen eingestuft und eine Aufnahme in den regionalen Richtplan abgelehnt.
- 4.4.2 Karteneinträge*
Veloverkehr
Begründung RZO
- Drei Einwender beantragen auf den Bike-Trail-Bachtel zu verzichten.
- Teilweise berücksichtigt. Der Bike-Trail-Bachtel wird in der Richtplan-karte nicht dargestellt, verbleibt aber im Richtplantext.
- 4.4.2 Karteneinträge*
Veloverkehr
Begründung RZO
- Ein Einwender beantragt auf den Ausbau der Nebenverbindung Wetzikon Zürcherstrasse – Kempten und Kempten – Wetzikon Industrie zu verzichten.
- Die Ausbauten auf den Nebenverbindungen in Wetzikon (Westtangente und Stationsstrasse) sind Bestandteil des kantonalen Velonetzplans, welcher als übergeordnete Grundlage im regionalen Richtplan zu übernehmen ist.
- 4.4.2 Karteneinträge*
Veloparkierungsanlagen
Begründung RZO
- Ein Einwender beantragt einen weiteren Ausbau der Veloparkierungsanlagen V13, Bahnhof Wetzikon (Veloparkhaus) und V14, Bahnhof Kempten sowie zusätzliche neue Veloparkierungsanlagen bei der Kantonsschule Wetzikon und dem Bahnhof Aathal aufzunehmen.
- Teilweise berücksichtigt. Die beantragte Aufnahme der Veloparkierungsanlage Bahnhof Aathal (44 bestehende Abstellplätze) ist von kommunaler Bedeutung. Auf die Aufnahme von Veloparkierungsanlagen bei öffentlichen Gebäuden (Kantonsschule Wetzikon usw.) wird verzichtet. Die Pflicht zur Bereitstellung von Veloabstellplätzen im Rahmen der Nutzungsplanung wird als ausreichend beurteilt.

4.5 Reitwege

Keine Einwendungen

4.6 Parkierung

4.6.2 Karteneinträge Pfäffikon

Der Kanton und drei Einwendende beantragen, die Parkierungsanlagen E20 (Auslikon), E23 (Badi Auslikon) und E24 (Pfäffikon, Ruetschbergstrasse) zu streichen. Diese Parkplätze, welche im Bereich der geschützten Moorlandschaft Pfäffikersee liegen, würde das Schutzgebiet beeinträchtigen. Sie seien daher zu entfernen. Der Kanton begründet seinen Antrag damit, dass den Erkenntnissen aus dem Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) sowie aus dem Projekt „Mobilität und Umwelt Pfäffikersee“ nicht vorgegriffen werden solle.

Begründung RZO

Der Pfäffikersee und seine Ufer stellen einen wichtigen Erholungsraum von überregionaler Bedeutung dar, welcher intensiv genutzt wird. Die heutige (Parkierungs-)Situation ist aber verbesserungswürdig. Im Rahmen des Projekts „Mobilität und Umwelt Pfäffikersee“ erarbeitet der Kanton derzeit ein Mobilitätskonzept, welches den verschiedenen Anliegen Rechnung tragen soll. Die drei Parkierungsanlagen sind im bestehenden Richtplan enthalten. Mit dem Hinweis im Richtplan, dass die Parkierungsanlagen überprüft und evtl. verlegt werden, ist gewährleistet, dass bei Bedarf der Richtplan im Rahmen einer separaten Teilrevision zeitnah angepasst werden kann. Eine Streichung der Parkplätze zum jetzigen Zeitpunkt ist daher nicht angebracht und würde nichts zur Problemlösung beitragen.

4.6.2 Karteneinträge Badi Auslikon

Jemand beantragt, die Parkierungsanlage E23 (Badi Auslikon) zu streichen, da dieser die schützenswerte Landschaft belaste.

Begründung RZO

Siehe Begründung zu vorhergehendem Antrag oben.

4.6.2 Karteneinträge Badi Auslikon

Drei Einwendende beantragen, den bestehenden Parkplatz beim Bootsplatz Auslikon auf Gemeindegebiet Wetzikon im Richtplan einzutragen. Der Parkplatz sei wichtig für die Benützung der Boote.

Begründung RZO

Der Parkplatz beim Bootsplatz Auslikon ist im bestehenden Richtplan nicht eingetragen. Im Rahmen des Projekts „Mobilität und Umwelt Pfäffikersee“ erarbeitet der Kanton derzeit ein Mobilitätskonzept, welches die Parkierungssituation am Pfäffikersee gesamthaft betrachtet. Ausserdem liegt ein Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vor, welches ebenfalls zu berücksichtigen ist. Den Erkenntnissen dieser Arbeiten soll nicht vorgegriffen werden, weshalb der Richtplan im Rahmen der Gesamtrevision keine

Änderungen vorsieht. Mit dem Hinweis im Richtplan, dass die Parkierungsanlagen überprüft und evtl. verlegt werden, ist gewährleistet, dass dieser bei Bedarf im Rahmen einer separaten Teilrevision zeitnah angepasst werden kann.

4.7 Güterverkehr

4.7.1 Ziele Belastung

Jemand beantragt, die Zielformulierung wie folgt zu ändern. Der zunehmende Güterverkehr sei für die Bevölkerung und die Wirtschaft eine grosse Belastung. Er sei massiv zu reduzieren und weitgehend auf der Schiene abzuwickeln. Güterintensive Industrie- und Gewerbebetriebe seien ausschliesslich in Arbeitsplazzonen mit Anschlussgleisen anzusiedeln, bestehende Anschlussgleise seien zu erhalten und zu aktivieren.

Begründung RZO

Die Zielformulierung ist utopisch. Das Ausmass des Güterverkehrs ist eng an die Wirtschaftskonjunktur gekoppelt. Der Transport von Gütern auf der Schiene kommt aus Kostengründen nur bei grösseren Mengen und längeren Distanzen zum Tragen.

4.7.2 Karteneinträge Anschlussgleis Sennweid

Der Gemeinderat Dürnten beantragt, das Anschlussgleis nördlich des Bahnhofs Bubikon (Sennweid) zu streichen und neu als Bustrasse aufzuführen. Die Buslinie 882 Bubikon - Dürnten - Breitenmatt stosse aufgrund der aktuellen Linienführung mit dem Umweg durch das Dorf Bubikon und entsprechend langen Fahrzeiten bezüglich S-Bahn-Anschlüssen und Fahrplanstabilität immer wieder an ihre Grenzen.

Begründung RZO

Die Idee des Bustrassees ist mit der Gemeinde Bubikon und dem Kanton nicht abgesprochen. Die Konkretisierung reicht für einen Richtplaneintrag nicht aus.

4.8 Schifffahrt

4.8.2 Karteneinträge Bootsplätze Pfäffikersee

Jemand beantragt, die Häfen / Bootsliegendeplätze Nr. 1, 2 und 4 im Pfäffikersee zu streichen. Der Pfäffikersee sei mit Booten überbesetzt und stehe im Konflikt zum Naturschutz (Moorlandschaft von nationaler Bedeutung, Lebensraum für Wasservögel etc.).

Begründung RZO

Der Pfäffikersee und seine Ufer stellen einen wichtigen Erholungsraum von überregionaler Bedeutung dar, welcher intensiv genutzt wird. Schutz und Nutzung dieses Naturraums sind gleichberechtigte Anliegen, welche sorgfältig gegeneinander abgewogen werden müssen. Es wäre aber falsch, gar keine Nutzung mehr zuzulassen, da das Gebiet zur Naherholung von der Bevölkerung sehr geschätzt wird und wesentlich zur Attraktivität der Region beiträgt.

**4.8.2 Karteneinträge
Slipanlage Auslikon**

Jemand beantragt, die bestehende Bootswasserungs- / Slipanlage beim Strandbad Auslikon im Richtplan einzutragen.

Begründung RZO

Im Rahmen des Projekts „Mobilität und Umwelt Pfäffikersee“ erarbeitet der Kanton derzeit ein Erholungs- und Mobilitätskonzept, welches auch den Bootsplatz beim Strandbad Auslikon und die bestehende Bootswasserungsanlage betrachtet. Ausserdem liegt ein Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) vor, welches ebenfalls zu berücksichtigen ist. Den Erkenntnissen dieser Arbeiten soll nicht vorgegriffen werden, weshalb der Richtplan im Rahmen der Gesamtrevision keine Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Plan vorsieht. Allfällige Änderungen sollen im Rahmen einer Teilrevision des Richtplans erfolgen.

Flugverkehr

Jemand beantragt, dass der Flugverkehr in und über der Region gegenüber heute zu reduzieren ist. Kontinentale Routen innerhalb Mitteleuropas hätten keine Berechtigung. Der Flughafen Zürich-Kloten sei mittelfristig zu schliessen.

Begründung RZO

Der Luftverkehr ist Sache des Bundes und des Kantons (Sachplan Infrastruktur Luftfahrt; Richtplan Kanton Zürich, Kapitel 4.7). Region und Gemeinden werden bei Änderungen dieser Instrumente angehört. Die RZO setzt sich im Rahmen solcher Vernehmlassungen für die Interessen der Region ein.

5 Versorgung, Entsorgung

5.1 Einleitung

Keine Einwendungen.

5.2 Wasserversorgung

5.2.2 Karteneinträge
Leitung zum Reservoir
Homburg

Der Kanton beantragt, das Teilstück der Wassertransportleitung vom Stufenspumpwerk Grossriet (Uster) zum Reservoir Homburg (Volketswil) im Richtplan (Text und Karte) zu ergänzen.

Begründung RZO

Die Wassertransportleitung verläuft gemäss den uns zur Verfügung stehenden Plänen nicht innerhalb unseres Verbandsgebiets.

5.2.2 Karteneinträge
Reservoir Hasenstrick

Der Gemeinderat Hinwil beantragt, das Wasserreservoir Hasenstrick im Richtplan (Text und Karte) zu ergänzen. An dieses seien Teile der Gemeinden Wald, Dürnten und Hinwil angeschlossen. Das Reservoir gelte als strategisch wichtiges Reservoir für die Druckerhöhung bzw. den Druckausgleich.

Begründung RZO

Das Reservoir hat zwar überkommunale, aber nicht regionale Bedeutung. Zudem gibt es viele ähnlich gelagerte Fälle, welche bei einem Eintrag des Reservoirs Hasenstrick im Richtplan ebenfalls ergänzt werden müssten.

5.3 Materialgewinnung

5.3.2 Karteneinträge
Gebiet Goldbach

Der Gemeinderat Rüti beantragt, das Materialgewinnungsgebiet Goldbach in Rüti zu streichen. Dies aufgrund der unzureichenden Erschliessung und des Landschaftseingriffes im Zusammenhang mit der im kantonalen Richtplan aufgeführten geplanten Deponie.

Begründung RZO

Die Streichung des Materialgewinnungsgebietes Goldbach hat keinen Einfluss auf den Eintrag der Deponie im kantonalen Richtplan und kann so nicht verhindert werden. Die Frage der Erschliessung und des Landschaftseingriffes der Deponie muss mit dem Kanton geklärt werden.

5.4 Energie

5.4.2 Karteneinträge

Jemand beantragt, die Fern- und Nahwärmegebiete mit einem Wärmeabsatz von mehr als einer Gigawattstunde pro Jahr sowie eine ent-

Begründung RZO	<p><i>sprechende Themenkarte mit den Heizzentralen und Hauptleitungen einzufügen. Weiter sollen die ungenutzten bestehenden Abwärmepotenziale aus Industrieprozessen und Kläranlagen sowie die erneuerbaren Energiequellen ab einer Grösse von 1 GWh/a aufgeführt werden.</i></p> <p>Die Anträge werden nur teilweise berücksichtigt. Die Themen Fern- und Nahwärmegebiete, ungenutzte Abwärmepotenziale und Anlagen zur Nutzung von Abwärme von lokaler Bedeutung werden im Erläuterungsbericht dokumentiert, nicht aber im Richtplan selber.</p>
<i>Begriffe und Darstellung</i>	<p><i>Jemand beantragt, anstelle von Erdgas nur noch von Gas zu sprechen (Gastransportleitung anstelle Erdgastransportleitung etc.), da bereits heute neben Erdgas auch Biogas transportiert werde. Zudem seien die Farben für die kantonalen und regionalen Gasleitungen anzupassen. Bestehende Gasleitungen sollen mit einer durchgezogenen Linie, geplante Gasleitungen mit einer gestrichelten Linie dargestellt werden.</i></p>
Begründung RZO	<p>Die Begriffe und die Darstellung sind vom Kanton vorgegeben. Es besteht leider kein Anpassungsspielraum.</p>
<i>5.4.2 Karteneinträge</i>	<p><i>Jemand beantragt, in Fehraltorf ein Prioritätsgebiet für rohrleitungsgebundene Energieträger auszuscheiden.</i></p>
Begründung RZO	<p>Im regionalen Richtplan werden regional bedeutende Gebiete für ortsgebundene Abwärme und Umweltwärme ausgeschieden. Die Gemeinden mit Gasversorgung sind im Richtplantext aufgeführt. Die Ausscheidung von Prioritätsgebieten für die Gasversorgung wird jedoch abgelehnt.</p>
<i>Energieholz</i>	<p><i>Jemand beantragt, die Streichung der Ausführungen zum Thema Energieholz. Energieholz sei nur als letzte Stufe in einer Nutzungskaskade in die Energieversorgung einzubauen. Eine eigentliche Produktion von Energieholz verbiete sich aus Gründen der Nachhaltigkeit.</i></p>
Begründung RZO	<p>Die Bewirtschaftung des Waldes wird im kantonalen Waldentwicklungsplan definiert. Die nachhaltige Nutzung des Waldes im Zürcher Oberland ergibt grosses Potential an Energieholz. An der Nutzung dieses regionalen Energiepotentials besteht ein grosses regionales Interesse.</p>

5.5 Kommunikation

Keine Einwendungen.

5.6 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung

Ziele

Jemand beantragt die Zielformulierung wie folgt zu ändern: Die Siedlungswasserhaushalte sind aus den bestehenden Systemen sukzessive in einen Mix aus teilautonomen Subsystemen zu transformieren. Dabei sind unterschiedliche Verschmutzungsgrade unterschiedlich zu behandeln und die Regenwasserrückhaltung in den Siedlungsgebieten ist massiv zu erhöhen. Dafür sind in den Quartieren an geeigneten Stellen Rückhaltungsmöglichkeiten vorzusehen.

Begründung RZO

Das bestehende System der Siedlungsentwässerung hat sich bewährt. Die Umstellung von der Mischkanalisation in das Trennsystem mit Meteorwasser und Schmutzwasser ist ein langfristiger Prozess, deren Umsetzung noch Jahre dauern wird.
Die geforderten Regenrückhaltungsmöglichkeiten in den Quartieren sind kommunale Anlagen.

5.7 Abfall

Keine nicht berücksichtigten Einwendungen

6 Öffentliche Bauten und Anlagen

6.1 Gesamtstrategie

Keine nicht berücksichtigten Einwendungen.

6.2 Bildung und Forschung

Keine nicht berücksichtigten Einwendungen.

6.3 Gesundheit

Keine nicht berücksichtigten Einwendungen.

6.4 Kultur, Sport, Messe und Kongresswesen

Sportanlagen: Tabelle 84 *Der Stadtrat Wetzikon beantragt beim Strandbad Auslikon die bestehende übergeordnete Festlegung C wieder aufzunehmen.*

Begründung RZO Beim Campingplatz Auslikon handelt es sich um ein Erholungsgebiet von kantonaler Bedeutung, welches in der Schutzverordnung Pfäffikersee entsprechend verankert ist. Eine allfällige Umsetzung im regionalen Richtplan wird gestützt auf das Gutachten der eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission vom 5. Februar 2016 im Rahmen des laufenden Projekts „Mobilität und Umwelt Pfäffikersee“ behandelt. Ergebnisse liegen noch nicht vor.

6.5 Weitere öffentliche Dienstleistungen

Tabelle 86 *Jemand beantragt die Änderung des Standorts W12 Feuerwehrstützpunkt Wetzikon. Der bestehende Standort habe kaum Ausbaumöglichkeiten.*

Begründung RZO Die Grundlage für eine Änderung des Eintrags für den Feuerwehrstützpunkt in Wetzikon (Standortevaluation) liegt noch nicht vor.

Karteneinträge *Der Kanton beantragt die Streichung der Einträge W2 und W6. Käseereien seien nicht auf einen Standort ausserhalb der Bauzone angewiesen.*

Begründung RZO Die beiden Käsereien gehören zum „natürli“-Label und sind auf den Ausbau ihrer Käsekeller angewiesen. Es werden regional-typische Rohstoffe verarbeitet und die Betriebe weisen einen engen Bezug zur Landwirtschaft aus.